

Inhalt

1	Einleitung	5
1.1	Ausgangslage und Auftrag.....	5
1.2	Inhaltliche Grundsätze	6
1.3	Übersicht	6
2	Steuerung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Sonderschulbereich	7
3	Kommentierte Qualitätsansprüche an Angebote im Sonderschulbereich	9
4	Orientierungshilfen für Evaluationsverfahren im Sonderschulbereich	17
4.1	Ablauf und Verfahren im Überblick.....	17
4.2	Evaluationsteam	18
4.3	Methoden und Vorgehensvorschläge bezüglich spezifischer Evaluationsbereiche	18
4.3.1	Dokumentenanalyse.....	19
4.3.2	Schriftliche Befragungen, Online-Befragungen.....	19
4.3.3	Beobachtungen	20
4.3.4	Interviews	21
4.3.5	Einschätzung des sozialpädagogischen Bereichs	22
4.3.6	Integrative Sonderschulung sowie Beratung und Unterstützung.....	22
	Anhang: Qualitätsansprüche an Angebote im Sonderschulbereich.....	24

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Auftrag

Die „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen“ vom 28. November 2004 führte im Sonderschulbereich zu spürbaren Veränderungen der Verantwortlichkeiten. Während die Schweizerische Invalidenversicherung in den letzten fünfzig Jahren für den Sonderschulbereich zuständig war, sind es neu die Kantone. Sie sind somit umfassend für den Bereich der obligatorischen Bildung (Regel- und Sonderschulen) zuständig. Dadurch entsteht die Chance, den Regel- und den Sonderschulbereich als Ganzes zu betrachten, zu gestalten und zu steuern. Bei der Umsetzung des neuen Finanzausgleichs standen im Sonderschulbereich zunächst vor allem finanzielle Fragen im Vordergrund. In einer zweiten Phase geht es mehr um Fragen der Steuerung, Aufsicht, Evaluation und Qualitätssicherung.

Basierend auf der Bestandesaufnahme „Evaluation der Sonderschulung“¹ sowie auf den Praxiserfahrungen in den verschiedenen Kantonen werden in diesem Auftrag der ARGEV die Eckwerte für die Evaluation von Angeboten im Sonderschulbereich beschrieben. Sie sollen den Kantonen als Leitplanke dienen für die Formulierung von Qualitätsansprüchen für den Sonderschulbereich, die Entwicklung von Evaluationsverfahren im Sonderschulbereich sowie die professionelle Umsetzung der Evaluationen.

Die hier vorgestellten Eckwerte entstanden in enger Zusammenarbeit mit einer Begleitgruppe aus den Reihen der ARGEV (Monika Bucher, Geschäftsführerin ARGEV; Andrea Caviezel, GR; Margreth Cueni, AG; Fredy Felber, LU; Hannes Tanner, ZH). Die Begleitgruppe diskutierte die Zwischenprodukte im Rahmen von drei halbtägigen Arbeitssitzungen und gab Hinweise für Optimierungen.

Zudem wurden die folgenden Fachpersonen aus spezifischen Gebieten des Sonderschulangebots (Sozialpädagogischer Bereich, Therapiebereich, Bereich der medizinischen Betreuung) als Expertinnen und Experten einbezogen: Bigna Mosca, Leiterin Therapiebereich Stiftung Vivendra Dielsdorf; Daniel Relstab, Leiter Internat Stiftung Vivendra Dielsdorf; Brigitte Jenny, Dozentin an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit.

Annäherung von Regel- und Sonderschulbereich durch die NFA

Bestandesaufnahme «Evaluation Sonderschulung» als Ausgangspunkt

Unterstützung durch Begleitgruppe und weitere Expertinnen und Experten

¹ Liesen, Christian & Lienhard, Peter (2010). Evaluation der Sonderschulung. Eine Bestandesaufnahme in den Kantonen der Deutschschweiz. Im Auftrag der Interkantonalen Arbeitsgemeinschaft Externe Evaluation von Schulen. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH).

1.2 Inhaltliche Grundsätze

Grundsätzlich sollen Evaluationen im Regel- und im Sonderschulbereich nach den gleichen Prinzipien durchgeführt werden. Die wichtigsten Gründe dafür (vgl. dazu auch Liesen & Lienhard, 2009 sowie Mettauers Szaday, 2010):²

- Die Bildung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen hat nach vergleichbaren Grundsätzen der Qualität zu erfolgen³.
- Durch die vermehrte schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit hohem Förderbedarf verwischen die ehemals klaren Grenzen zwischen Regel- und Sonderschulbereich.
- Die Evaluation von Regel- und Sonderschulen in der deutschsprachigen Schweiz fokussiert bereits heute mehr oder weniger auf die gleichen Qualitätsmerkmale.

Grundsätzlich gleiche Prinzipien für die Evaluation von Regel- und Sonderschulen

Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Angebote und Strukturen der Sonderschulen sowie besonderer Merkmale der jeweiligen Zielklientel braucht es allerdings im Sonderschulbereich bestimmte Anpassungen auf inhaltlicher Ebene sowie bezüglich des Verfahrens. Im vorliegenden Papier werden Unterschiede und Besonderheiten aufgezeigt, die bei der Evaluation von separativen und integrativen Angeboten im Sonderschulbereich besonders beachtet werden sollten. Sie bieten im Sinne von Eckwerten eine Orientierung, um die Evaluationsverfahren in den verschiedenen Kantonen zielgerichtet weiterzuentwickeln.

Einzelne Anpassungen sind notwendig und sinnvoll

1.3 Übersicht

- Im Kapitel 2 werden die Schnittstellen und die Abgrenzung zwischen der externen Evaluation und der Aufsicht thematisiert. Diese Fragen bedürfen in jedem Kanton der Klärung.
- Im Kapitel 3 werden Qualitätsansprüche für Angebote im Sonderschulbereich beschrieben. Dabei wird unterschieden, welche Qualitätsansprüche im Regel- und Sonderschulbereich gleichermassen Gültigkeit haben, welche im Sonderschulbereich spezifischer einzuschätzen sind und welche im Sonderschulbereich zusätzlich einzuschätzen sind.
- Das Kapitel 4 zeigt Vorschläge zu Verfahrensfragen auf, im Sinne von Anregungen für die Weiterentwicklung der kantonalen Evaluationsverfahren im Sonderschulbereich.
- Der Anhang enthält die Tabelle der Qualitätsansprüche aus Kapitel 3 in kompakter Form, ohne Kommentare.

Gliederung des vorliegenden Papiers

² Mettauers Szaday, Belinda: Wie sorgen wir für gute Qualität im sonderpädagogischen Bereich? In: Elmiger, Priska & Strasser, Urs (Hrsg.) (2010). Steuerung der fachlichen Qualität im heil- und sonderpädagogischen Bereich. Bern: Edition SZH.

³ Diese Forderung ergibt sich unter anderem durch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz) vom 13. Dezember 2002. Zudem muss sie in allen kantonalen Bildungsgesetzen enthalten sein: Aufgrund der „Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen“ (NFA) vom 28. November 2004 hat jeder Kanton den Auftrag, ein konsistentes Bildungsangebot für alle Kinder und Jugendlichen im Alter der obligatorischen Bildung, ob ohne oder mit Beeinträchtigungen, gesetzlich abzusichern.

2 Steuerung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Sonderschulbereich

Grundsätzlich können der externen Schulevaluation vier Grundfunktionen zugeschrieben werden⁴: Rechenschaftslegung/Kontrolle, Entwicklungsanstoss, Normendurchsetzung und Wissensgewinnung.

Vier Grundfunktionen der externen Evaluation

Angesichts dieser breiten Funktionsumschreibung bestehen verschiedene Schnittstellen zum Aufgabenbereich der Aufsicht. Aus diesem Grund muss jeder Kanton bei der Gestaltung der Steuerung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Sonderschulbereich entscheiden, wie er die einzelnen Aufgaben der Aufsicht und der externen Evaluation definiert, abgrenzt und koordiniert.

Schnittstellen zur Aufsicht

Alle Aufgaben der Steuerung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Sonderschulbereich in einer einzigen Instanz zu vereinigen (beispielsweise in der Aufsicht) ist nicht zu empfehlen, weil einzelne Tätigkeiten (z.B. Ausarbeitung von Leistungsvereinbarungen und entwicklungsorientierte Evaluation) schlecht miteinander vereinbar sind. Eine funktionale Trennung der Aufgabenbereiche ist sinnvoll.

Strukturelle Trennung von Aufsicht und Evaluation

Die folgende Abbildung zeigt eine mögliche Abgrenzung der Aufträge und Tätigkeiten der Aufsicht und der externen Evaluation auf. Die Abbildung hat nicht den Anspruch, als exaktes Modell für alle Kantone zu dienen. Sie soll vielmehr dazu beitragen, eine für den betreffenden Kanton sinnvolle (und den gesetzlichen Grundlagen entsprechende) Aufgabenverteilung zu diskutieren und festzulegen.

Mögliche Abgrenzung der Aufgabenbereiche

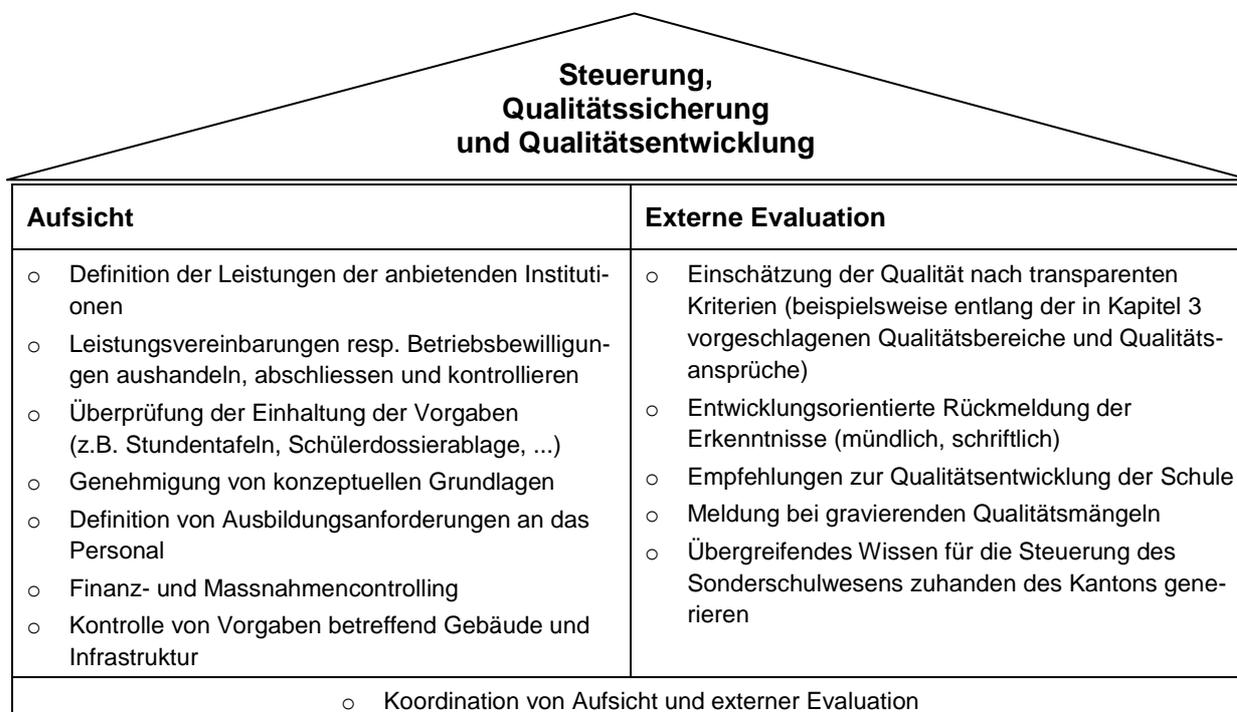


Abbildung 1: Mögliche Aufteilung der Aufgaben zwischen Aufsicht und externer Evaluation

⁴ vgl. Landwehr, Norbert: Thesen zur Wirkung und Wirksamkeit der externen Schulevaluation. In: Quesel, Carsten; Husfeldt, Vera; Landwehr, Norbert; Steiner, Peter (Hrsg.) (2011). Wirkungen und Wirksamkeit der externen Schulevaluation. Bern: hep-verlag.

In Abbildung 1 sind institutionsexterne Aspekte der Steuerung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung dargestellt. In vielen Sonderschulinstitutionen bestehen (teilweise umfangreiche) *interne* Qualitätsmanagementsysteme. Es ist wichtig, dass Aufsicht und externe Evaluation die Prozesse und Ergebnisse des internen Qualitätsmanagements einbeziehen.

Einbezug des internen Qualitätsmanagements

Es ist wichtig, dass die Tätigkeitsbereiche der Aufsicht und der externen Evaluation nicht nur gegenseitig geklärt, sondern auch verbindlich koordiniert sind. Insbesondere ist es sinnvoll, die Aufsicht in geeigneter Weise in die externe Evaluation einzubeziehen, damit sie deren Erkenntnisse in der weiteren Aufsichtstätigkeit nutzen kann.

Rhythmisierung von Aufsicht und externer Evaluation

Insbesondere ist zu beachten,

- dass das Evaluationsteam über den Verlauf des Massnahmencontrollings seit der letzten externen Evaluation informiert ist
- und dass die Aufsichtsinstanz über die Erkenntnisse und Empfehlungen informiert wird, damit sie mit der Sonderschulinstitution eine Massnahmenplanung diskutieren und festlegen kann. Diese dient als Grundlage für das Controlling, das in den folgenden Jahren im Rahmen des regulären Aufsichtsprozesses stattfindet.

Synergien durch Abgleich der Prozedere im Jahresverlauf

3 Kommentierte Qualitätsansprüche an Angebote im Sonderschulbereich

Nachfolgend ist ein möglicher Qualitätsrahmen für Angebote im Sonderschulbereich dargestellt. Er ist in zehn Qualitätsbereiche gegliedert, welche in Form von Qualitätsansprüchen beschrieben sind.

**Vorschlag eines
Qualitätsrahmens
für den Sonder-
schulbereich**

Es wird den Kantonen empfohlen, für den Regel- und den Sonderschulbereich grundsätzlich den gleichen Qualitätsrahmen zu verwenden. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Angebote und Strukturen im Sonderschulbereich sowie aufgrund der Beeinträchtigungen und des besonderen Bildungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen braucht es allerdings in spezifischen Bereichen Anpassungen.

In diesem Sinne kann der hier dargestellte Qualitätsrahmen als Beispiel dienen, um einen bereits bestehenden Qualitätsrahmen zu reflektieren und zu „schärfen“. Oder er kann bei Bedarf übernommen und weiterentwickelt werden.

Je nach Qualitätsanspruch ist die Anwendung im Regel- und Sonderschulbereich identisch oder aber es gibt Gründe, im Sonderschulbereich gewisse Spezifitäten zu beachten. Einzelne Qualitätsansprüche fokussieren ausschliesslich auf den Sonderschulbereich.

Die inhaltlichen Parallelen des Qualitätsrahmens für den Regel- und den Sonderschulbereich sind gross. Selbstverständlich sind alle Qualitätsansprüche situationsbezogen zu betrachten. Ein Beispiel: Der Qualitätsanspruch 1.5 („Die Schule / das Schulheim fördert einen fairen und respektvollen Umgang unter den Schülerinnen und Schülern“) ist sowohl

**Identisch
einzuschätzende
Qualitätsbereiche**

- in einer Regelschule,
- in einem Sonderschulheim für Verhaltensauffällige
- als auch in einer Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung

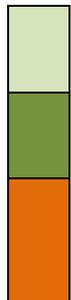
gleichermassen relevant. Aufgrund der unterschiedlichen Zielklientel hat dieser Qualitätsanspruch jedoch eine unterschiedliche Relevanz (oder löst in der Praxis unterschiedliche pädagogische Aktivitäten oder Schwerpunktsetzungen aus). Weil jedoch von einem klientelspezifischen pädagogischen Umfeld ausgegangen werden kann (z.B. kleinere Gruppen, spezifisch ausgebildetes Personal), lässt sich der Qualitätsanspruch in allen beschriebenen Settings einschätzen.

Einige Qualitätsansprüche haben zwar sowohl im Regel- als auch im Sonderschulbereich ihre Gültigkeit. Die Einschätzung muss aber aufgrund spezifischer Zusatzinformationen erfolgen. Ein Beispiel: Die Qualitätsansprüche 2.4 („Unterricht, Förderung und Therapie sind anregend und methodisch angemessen gestaltet“) und 2.5 („Die Fachpersonen für Unterricht und Therapie differenzieren das Lernangebot [z.B. nach Schwierigkeitsgrad, Lernzielen, Methoden, Inhalten]“) können im Sonderschulbereich nur dann sinnvoll eingeschätzt werden, wenn das Wissen darüber vorhanden ist, welche Lernvoraussetzungen bei der entsprechenden Schülerschaft bestehen.

**Spezifisch
einzuschätzende
Qualitätsbereiche**

Klare inhaltliche Unterschiede zur externen Evaluation im Regelschulbereich ergeben sich dadurch, dass bestimmte Angebote im Regelschulbereich nicht vorkommen (z.B. Wohnen, Physiotherapie, Pflege). In diesen Bereichen können deshalb keine direkten Anleihen aus der Evaluation der Regelschulen gemacht werden.

Zusätzlich einzuschätzende Qualitätsbereiche



identisch einzuschätzen	Es besteht inhaltlich kein Unterschied bezüglich der Qualitätseinschätzung im Regel- und im Sonderschulbereich.
spezifischer einzuschätzen	Der identische Anspruch ist aufgrund der Beeinträchtigungen der Kinder und Jugendlichen spezifischer einzuschätzen.
zusätzlich einzuschätzen	Einzelne Bereiche oder Fokussetzungen kommen nur im Sonderschulbereich vor. Sie sind somit eine Besonderheit, die kaum Parallelen zur Evaluationspraxis im Regelschulbereich aufweisen.

Lesehilfe für die nachfolgenden Tabellen

In den Qualitätsansprüchen sind teilweise alternative Begriffe (wie z.B. „Die Schule / das Schulheim“) aufgeführt. Hier ist der passende Begriff auszuwählen. Ebenso sind einzelne Begriffe in Aufzählungen als optional zu betrachten (z.B. „in Unterricht, Betreuung und Pflege“). Bei der Anwendung der hier vorgeschlagenen Qualitätsansprüche wird deshalb empfohlen, diese entsprechend dem Angebot der zu evaluierenden Sonderschule begrifflich anzupassen.

Anpassung der Qualitätsansprüche an die Angebotsstruktur der Sonderschulinstitution

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
1. Klima und Umgang				
1.1 Die Kinder und Jugendlichen fühlen sich an der Schule und im Wohnbereich wohl.				Der Wohnbereich (in Sonderschulen mit Internat) stellt im Vergleich zur Regelschule einen zusätzlichen Evaluationsbereich dar.
1.2 Die Räumlichkeiten und die Umgebung sind einladend, anregend, kindgerecht und bei Bedarf behindertengerecht gestaltet.				Behindertengerechtigkeit ist eine Anforderung, die grundsätzlich für alle Schulbauten gilt. Je nach Klientel weisen Sonderschulen jedoch zusätzliche behinderungsspezifische Merkmale auf (z.B. Sanitärräume, Lifte, Therapiebäder).
1.3 Die Beziehung der Mitarbeitenden zu den Kindern und Jugendlichen basiert auf Verständnis und Wohlwollen.				
1.4 Die Kinder und Jugendlichen begegnen den Mitarbeitenden mit Respekt.				
1.5 Die Schule / das Schulheim fördert einen fairen und respektvollen Umgang unter den Schülerinnen und Schülern.				
1.6 Es gelten klare Regeln für das Zusammenleben in der Schule und im Wohnbereich. Die Mitarbeitenden stellen deren Einhaltung sicher.				<i>Spezifischer:</i> In Institutionen, deren Klientel Beeinträchtigungen im Bereich des Sozialverhaltens hat, stellt dieser Anspruch eine erhöhte Anforderung dar. <i>Zusätzlich:</i> Im Wohnbereich müssen teilweise andere Regeln entwickelt und umgesetzt werden als im Schulbereich.
1.7 Die Mitarbeitenden pflegen einen offenen und wertschätzenden Umgang miteinander. Der Kontakt nach aussen ist ebenfalls offen und wertschätzend.				
1.8 Die Mitarbeitenden sind mit ihrer Arbeitssituation zufrieden.				

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
2. Unterricht und Therapie				
Unterricht umfasst die schulische Förderung im Klassenverband, in Gruppen und im Einzelsetting. Therapie kann im Einzel- oder im Gruppensetting stattfinden.				
2.1 Unterricht und Therapie sind klar strukturiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen nachvollziehbaren Orientierungsrahmen.				Je nach Beeinträchtigung der Schülerinnen und Schüler bedarf es besonderer Orientierungshilfen (z.B. unter Zuhilfenahme von Piktogrammen).
2.2 Die Fachpersonen führen den Unterricht und die Therapie mit Klarheit und angemessenen Ritualen. Die Unterrichts- und Therapiezeit wird zum Lernen gut genutzt.				
2.3 In Unterricht und Therapie wird darauf geachtet, die kognitiven, emotionalen, sozialen, motorischen, musischen und praktischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.				

2.4	Unterricht und Therapie sind anregend und methodisch angemessen gestaltet.				<i>Spezifischer:</i> Bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen sind teilweise andere methodische Vorgehensweisen notwendig als im Regelschulbereich.
2.5	Die Fachpersonen für Unterricht und Therapie differenzieren das Lernangebot (z.B. nach Schwierigkeitsgrad, Lernzielen, Methoden, Inhalten).				<i>Zusätzlich:</i> Teilweise sind im Sonderschulbereich Angebote vorhanden, die in der Regelschule nicht vorkommen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie), oder es kommen spezifische Methoden und Hilfsmittel zum Zug (z.B. unterstützte Kommunikation).
2.6	Unterricht und Therapie sind an individuellen Förder- und Therapieplänen orientiert. Die interdisziplinäre Koordination ist bei der Planung und Umsetzung zentral.				Schriftliche Förderpläne werden auch im Regelschulbereich bei Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen und regelmässiger sonderpädagogischer Unterstützung erstellt. In den Sonderschulen ist für alle Schülerinnen und Schüler eine verbindliche und professionelle Förderplanung sicherzustellen.

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche		identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
3. Betreuung und Pflege					
3.1	Die Schule / das Schulheim bietet den Kindern und Jugendlichen ein unterstützendes, schützendes Umfeld.				
3.2	Die Betreuung des Kindes / des Jugendlichen entspricht seinen Bedürfnissen und seiner Lebenssituation. Sie ist zu allen Zeiten der Anwesenheit (gegebenenfalls auch nachts und am Wochenende) in professioneller Weise gewährleistet.				Betreuungsaufgaben sind vermehrt auch im Regelschulbereich gefordert. In Sonderschulen (und insbesondere in Sonderschulheimen) kommt dem Betreuungsaspekt jedoch ein viel grösseres Gewicht zu. Sonderschulen sind in der Regel Tagessonderschulen. Einzelne bieten zusätzlich ein Internat. Tagesschulen im Regelschulbereich sind in der Schweiz hingegen Ausnahmen. Der sozialpädagogische Bereich nimmt in vielen Institutionen des Sonderschulbereichs eine wichtige Funktion ein und kann bei der Evaluation der Institution nicht ausgeblendet werden. Je nach kantonalem Auftrag an die Evaluation sind entweder die Schnittstellen zur Schule zu betrachten – oder aber der sozialpädagogische Bereich ist vergleichbar mit dem Schul- und Therapiebereich in die Evaluation einzubeziehen. Zudem kommt je nach Klientel dem Fachgebiet der Pflege eine wesentliche Bedeutung zu.
3.3	Das Kind / der Jugendliche wird kontinuierlich auf ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben vorbereitet. Dazu wird dem Kind / Jugendlichen ermöglicht, neue Kompetenzen zu erwerben.				
3.4	Das Wohnumfeld gibt dem Kind / dem Jugendlichen die Möglichkeit, stabile und tragfähige Beziehungen aufzubauen und gleichzeitig positive Kontakte mit seinem familiären Umfeld zu pflegen.				
3.5	Die Pflege erfolgt nach aktuellen pflegerischen Grundsätzen. Sie wahrt die persönliche Integrität und zielt auf eine möglichst hohe Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen.				
3.6	Die Betreuung und die Pflege der Kinder und Jugendlichen sind an einem individuellen Betreuungs- und Pflegeplan orientiert und miteinander koordiniert.				

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
4. Förderplanungsprozess				
4.1 Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt nach definierten Kriterien und Abläufen. Nach der Aufnahme bestimmt die Institution eine fallführende Person.				Das Aufnahmeverfahren in Sonderschulen ist ein komplexer Prozess, der sich grundlegend von demjenigen der Regelschule unterscheidet.
4.2 Die individuellen Kompetenzen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler (im schulischen und sozialpädagogischen Bereich) sowie diejenigen ihres Umfelds werden sorgfältig erfasst. Bei Bedarf werden spezialisierte Fachpersonen beigezogen.				<i>Spezifischer:</i> Die Erfassung der Kompetenzen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen ist anspruchsvoller. Entsprechend stellt die Einschätzung in der Evaluation eine grössere Herausforderung dar. <i>Zusätzlich (vor allem in Schulheimen):</i> Die Erfassung im sozialpädagogischen Bereich erfolgt zusätzlich.
4.3 Es finden regelmässig Standortgespräche statt, an denen die wichtigen Personen beteiligt und übergeordnete Ziele festgelegt und überprüft werden. Neben den Eltern ist die Schülerin / der Schüler wenn immer möglich einbezogen. Deren Anliegen werden ernst genommen.				Im Gegensatz zum Regelschulbereich sind bei sämtlichen Schülerinnen und Schülern regelmässig Standortgespräche durchzuführen.
4.4 Die Massnahmen entsprechen den erfassten Bedürfnissen und festgelegten Zielen. Sie entsprechen darüber hinaus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.				
4.5 Die zuständigen Fachpersonen planen und dokumentieren die Umsetzung von Unterricht, Therapie, Betreuung und Pflege verbindlich. Sie erstellen individuelle Förder-, Therapie-, Betreuungs- resp. Pflegepläne, die sich an den gemeinsam vereinbarten übergeordneten Zielen orientieren.				<i>Spezifischer:</i> Im Gegensatz zum Regelschulbereich ist im Sonderschulbereich für sämtliche Kinder und Jugendliche ein individueller Förderplan zu erstellen. <i>Zusätzlich:</i> Ein individueller Betreuungsplan wird nur in Schulheimen erstellt.
4.6 Information und fachlicher Austausch zur Förderung des Kindes / des Jugendlichen sind bereichsintern und bereichsübergreifend gewährleistet.				
4.7 Anschlusslösungen und eine allfällige Nachbetreuung werden sorgfältig geplant.				Sonderschulen haben im Übergangsbereich Schule/Beruf einen breiteren Aufgabenbereich und eine erhöhte Verantwortung.
4.8 Es bestehen gemeinsame Vorlagen für Protokolle von Standortgesprächen, Förder-, Therapie-, Betreuungs- resp. Pflegeplänen sowie Berichten.				Sonderschulen haben oft eine gewisse Freiheit, wie sie z.B. Berichte erstellen (im Gegensatz zu Regelschulen, die vorgegebene Zeugnisformulare zu verwenden haben). Aus diesem Grund sind die Schülerdossiers im Rahmen einer Evaluation besonders zu beachten.

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
5. Zusammenarbeit mit den Eltern				
5.1 Die Schule / das Schulheim hat eine gemeinsame Praxis bezüglich Information, Kontakt, Einbezug und Mitwirkung der Eltern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird als zentraler Wirkungsfaktor anerkannt.				
5.2 Die verschiedenen Bereiche der Schule / des Schulheims schaffen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für die Eltern.				
5.3 Die Eltern können ihre Anliegen einbringen. Sie wissen, an wen sie sich bei Fragen wenden können.				
5.4 Die Eltern sind bei allen wichtigen Entscheiden, die ihre Tochter oder ihren Sohn betreffen, angemessen einbezogen (z.B. Förderschwerpunkte, Stufenübergänge, Anschlusslösungen).				Im Sonderschulbereich sind die Zielsetzungen der Entwicklung und Bildung oft nicht entlang von regulären Lehrplänen möglich. Entsprechend ist der Einbezug der Eltern bezüglich sowohl der anzustrebenden Entwicklungs- und Bildungsziele als auch angemessener Anschlusslösungen von noch grösserer Wichtigkeit als im Regelschulbereich.

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
6. Führung				
6.1 Die Leitungsstrukturen sind angemessen und die Zuständigkeiten klar geregelt.				
6.2 Die Mitarbeitenden werden in angemessener Weise in ihre Tätigkeit eingeführt.				Eine Einarbeitung in die Grundsätze, Verfahren und Abläufe der Institution ist bei allen Mitarbeitenden wichtig. Insbesondere bei Mitarbeitenden ohne fachspezifische Ausbildung (z.B. Assistentenpersonen) kommt der Einarbeitung in die Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu.
6.3 Die Mitarbeitenden werden in ihrer Arbeit unterstützt und gefördert. Sie erhalten in schwierigen Situationen Unterstützung.				
6.4 Die Mitarbeitenden werden darin unterstützt, sich weiterzubilden. Die Weiterbildungen erfolgen gezielt und tragen zur Qualität der Arbeit bei.				
6.5 Die Leitung sorgt dafür, dass fachliche Fragen systematisch angegangen werden.				
6.6 Die Leitung ist besorgt für den Kontakt und den Austausch mit den externen Partnern (zuweisende Stellen, Regelschulen, andere Sonderschulen, Institutionen im vor- und nachschulischen Bereich, spezialisierte Fachstellen, Behörden, Öffentlichkeit).				Eine Sonderschule hat in verschiedenen Bereichen einen intensiveren Kontakt (z.B. abklärende und zuweisende Stellen, externe Fachstellen). Zudem hat sie sich mit Vorgaben des Kantons und der Schulgemeinde resp. Trägerschaft auseinanderzusetzen. Die Leitung von Sonderschulen hat in der Regel intensivere Kontakte zu verschiedenen Behörden und Stellen zu pflegen (z.B. andere Gemeinden und Kantone, Gesundheits- und Fürsorgebehörde, Invalidenversicherung, Krankenkassen, Finanzkontrolle).

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
7. Interne Zusammenarbeit				
7.1 Die Mitarbeitenden arbeiten im Alltag und in der Weiterentwicklung der Schule / des Schulheims verbindlich zusammen.				
7.2 Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe sind klar geregelt und kommuniziert.				
7.3 Die Information aller Mitarbeitenden ist gewährleistet.				
7.4 Es bestehen angemessene Kommunikations- und Kooperationsgefässe (bereichsintern und bereichsübergreifend). Sie werden zweckmässig genutzt.				Im Sonderschulbereich – sowohl innerhalb der Sonderschule als auch im Zusammenhang mit der integrativen Sonderschule – kommt der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation eine besonders hohe Bedeutung zu.

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
8. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung				
8.1 Die Schule / das Schulheim hat einen klaren Auftrag und erfüllt ihn angemessen.				Stärker als die Regelschulen haben Sonderschulen unterschiedliche Profile. Sie unterscheiden sich in ihrem Auftrag, ihrer Zielgruppe und ihrem Angebot. Diese werden vom Kanton beispielsweise in Form von Leistungsvereinbarungen festgelegt.
8.2 Es bestehen angemessene konzeptuelle Grundlagen. Diese dienen der Leitung und den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe und werden in der Praxis verbindlich umgesetzt.				
8.3 Die Qualität der Leistungserbringung wird systematisch gesichert und weiterentwickelt. Die Schule / das Schulheim evaluiert systematisch wichtige Bereiche ihrer Tätigkeit. Bei Bedarf werden Massnahmen eingeleitet.				
8.4 Die Schule / das Schulheim formuliert klare Entwicklungsziele. Die Weiterentwicklung wird sorgfältig geplant und umgesetzt. Die Umsetzung wird regelmässig überprüft.				
8.5 Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Arbeit individuell und im gegenseitigen Austausch.				
8.6 Die Schule / das Schulheim holt regelmässig Rückmeldungen ein (bei Kindern und Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden, extern).				

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche	identisch	spezifischer	zusätzlich	Erläuterungen
9. Rahmenbedingungen				
9.1 Die personellen Ressourcen ermöglichen eine angemessene Förderung, Betreuung und Pflege der Schülerinnen und Schüler.				<p><i>Spezifischer:</i> Je nach Beeinträchtigungen der Zielklientel sind im Sonderschulbereich deutlich erhöhte personelle Ressourcen pro Schüler/in notwendig.</p> <p><i>Zusätzlich:</i> Einzelne Angebote wie Wohnen oder Pflege sind nur im Sonderschulbereich anzutreffen (mitgemeint sind pflegerische Angebote im Rahmen der integrativen Sonderschulung).</p>
9.2 Grösse und Zusammensetzung der Klassen / Gruppen ermöglichen die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Ziele.				
9.3 Die Mitarbeitenden verfügen in der Regel über eine anerkannte Ausbildung, die den Anforderungen ihrer beruflichen Tätigkeit entspricht. Personen ohne entsprechende Ausbildung werden von einer ausgebildeten Person begleitet.				
9.4 Die räumlichen Bedingungen und die Infrastruktur ermöglichen eine angemessene Förderung, Betreuung und Pflege. Allfälligen spezifischen Erfordernissen von Schülerinnen und Schülern wird Rechnung getragen.				Sonderschulen haben Räumlichkeiten und eine Infrastruktur, die sich von den Gegebenheiten im Regelschulbereich abheben kann (z.B. Wohn- und Schlafbereiche, Therapie- und Pflegeeinrichtungen, Rampen und Lifte, optische Leitsysteme, schalldämmte Räume, Hilfsmittel).
9.5 Der Transport der Schülerinnen und Schüler zwischen dem Zuhause und der Schule ist effizient geregelt, sicher und verlässlich.				Der Transport als Aufgabenbereich ist bei Sonderschulen zentral, bei Regelschulen nur bei speziellen Rahmenbedingungen (z.B. in dünn besiedelten Gebieten) ein Thema.

Qualitätsansprüche für die Zusammenarbeit von Regel- und Sonderschulen bei integrativ durchgeführten Massnahmen der Sonderschulung

Eine besondere Herausforderung für die Evaluation stellen integrativ durchgeführte Massnahmen der Sonderschulung dar (wie beispielsweise Integrative Sonderschulung oder audiopädagogische Beratung und Unterstützung), insbesondere dann, wenn neben der Regelschule auch eine Sonderschule oder eine behinderungsspezifische Fachstelle involviert ist. Hier können die nachfolgenden zusätzlichen Qualitätsansprüche hinzugezogen werden. Darüber hinaus widmet sich das Kapitel 4.3.6 der Thematik, was bei der Evaluation dieser integrativen Angebote beachtet werden sollte.

Qualitätsbereich / Qualitätsansprüche
10. Qualitätsansprüche bei integrierter Sonderschulung sowie Beratung und Unterstützung
10.1 Die Zuständigkeiten der Leitungsebenen der Sonder- und der Regelschule sind geklärt.
10.2 Die Zuständigkeiten, Rollen und Aufgaben bezüglich der Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler resp. Beratung und Unterstützung sind geklärt.
10.3 Die behinderungsspezifische Beratung der Lehrpersonen sowie weiterer Beteiligter (z.B. bezüglich Planung und Förderung, Methoden, Hilfsmitteln, Integrationsunterstützung) ist gewährleistet.
10.4 Die individuelle Förderplanung, deren Umsetzung und Zielüberprüfung erfolgen fachlich überzeugend. Anschlusslösungen werden rechtzeitig geplant.
10.5 Die Förderung erfolgt in hohem Ausmass gemeinsam mit allen Schülerinnen und Schülern der Klasse.

4 Orientierungshilfen für Evaluationsverfahren im Sonderschulbereich

Sonderschulen brauchen nicht eine externe Evaluation, die sich fundamental von derjenigen der Regelschule unterscheidet. Das Verfahren kann grundsätzlich gleich durchgeführt werden. Jede externe Evaluation muss jedoch der einzelnen Schule und ihrer Situation gerecht werden. So müssen auch die besonderen Bedingungen des jeweiligen Sonderschulangebots berücksichtigt werden. Zudem ist im Sonderschulbereich eine gute Vernetzung zwischen externer Evaluation und Aufsicht besonders wichtig.

Es folgen ausgewählte Verfahrensfragen im Sinne von Anregungen und Vorschlägen.

4.1 Ablauf und Verfahren im Überblick

Beim nachfolgend dargestellten Ablauf handelt es sich um den „Prototypen“ eines möglichen Ablaufs einer externen Evaluation einer Institution im Sonderschulbereich.

Phase	Aktivität	Beteiligte
Information und Vorbereitung	Vorbereitungssitzung mit der Schule / dem Schulheim Sitzung mit Leitung Schule / Schulheim sowie Vertretung Trägerschaft zum Kennenlernen und zur Information über Ziele, Inhalte, Formen und Ablauf der Evaluation. Es empfiehlt sich zudem, den Mitarbeitenden (oder je nach Wunsch der Institution einer Vertretung) das Evaluationsverfahren vorzustellen und Fragen zu beantworten.	Leitung Evaluationsteam allenfalls zuständige Aufsichtsperson
	Vorbefragungen (10 – 20 Fragen) - Befragung der Eltern (online oder schriftlich) - Befragung der Mitarbeitenden (online oder schriftlich) - je nach Schülerschaft Befragung der Schülerinnen und Schüler (online oder schriftlich)	Evaluationsteam
	Schule / Schulheim stellt Unterlagen (schriftlich und elektronisch) zusammen zuhanden des Evaluationsteams.	Institution
	Planungssitzung im Evaluationsteam Austausch zu den Unterlagen der Institution, Ergebnissen der Vorbefragung sowie zur Planung der Evaluation.	Evaluationsteam
	Evaluationsplan festlegen (in Absprache mit Schule / Schulheim)	Leitung Evaluationsteam
	Feinanpassung Beobachtungs- und Interviewleitfäden	Leitung Evaluationsteam
Evaluation und Auswertung	Evaluationsbesuch und erste Trendmeldung des Evaluationsteams an Leitungspersonen und Vertretung Trägerschaft.	Evaluationsteam
	Individuelles Schreiben der Berichtsteile	Evaluationsteam
	Auswertungssitzung im Evaluationsteam Besprechen der Berichtsteile und Planung der mündlichen Rückmeldung.	Evaluationsteam
Rückmeldung und Bericht	Mündliche Rückmeldung der Ergebnisse Mündliche Rückmeldung der Ergebnisse an Mitarbeitende, Leitung und Trägerschaft der Schule / des Schulheims	Evaluationsteam zuständige Aufsicht
	Evaluationsbericht Versand Evaluationsbericht an Schule / Schulheim	Leitung Evaluationsteam
Abschluss und Folgeschritte	Besprechung Massnahmenplan Austausch über die Evaluation, die Ergebnisse und den Massnahmenplan.	zuständige Aufsicht allenfalls Leitung Evaluationsteam

4.2 Evaluationsteam

Für die Evaluation von Sonderschulen braucht es sonderpädagogisches Know-how in den Evaluationsteams. Das bedeutet jedoch nicht, dass im Kanton eine spezielle Evaluationsstelle nur für den Sonderschulbereich aufgebaut und betrieben werden soll: Bezüglich der Organisation der Evaluationsstelle empfehlen wir, dass eine kantonale Stelle für die externe Evaluation von Regel- und Sonderschulen zuständig ist. Sie sollte Expert(inn)en für Angebote im Sonderschulbereich im Team haben oder spezialisierte sonderpädagogische Fachpersonen für Sonderschulevaluationen beiziehen. Das kann insbesondere bei kleinen Kantonen Sinn machen.

Idealerweise eine kantonale Evaluationsstelle

Es ist nicht notwendig, dass sämtliche Mitglieder des Evaluationsteams über spezifisches sonderpädagogisches Wissen verfügen. Bewährt hat sich der Einsatz von gemischten Teams aus Regelschul-Evaluator(inn)en bzw. Inspektor(inn)en und Evaluator(inn)en mit einem sonderpädagogischen Hintergrund. Dies gilt ebenso für Regelschulevaluationen, weil auch dort sonderpädagogische Fragen berücksichtigt werden müssen.

Gemischte Evaluationsteams

Bei der Evaluation von Sonderschulen sollte bei der Zusammenstellung des Evaluationsteams darauf geachtet werden, dass zumindest ein Teammitglied die Spezifitäten des Angebots resp. der Klientel vertieft kennt (z.B. bei der Evaluation eines Sonderschulheims für Verhaltensauffällige oder bei einer Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit schwerer mehrfacher Behinderung). Gerade bei seltenen Beeinträchtigungen (z.B. bei einer Sonderschule für hör-sehbehinderte und taubblinde Kinder und Jugendliche) kann es notwendig sein, das Evaluationsteam gezielt für diese Evaluation mit einer externen Fachperson zu ergänzen, die das geforderte fachliche Know-how einbringen kann. Entsprechende zusätzliche Ressourcen sind im Budget der Evaluationsfachstelle vorzusehen.

Sicherung von sonderpädagogischem Know-how

In kleinen Kantonen ist die Zahl der Schulevaluatorinnen und -evaluatoren meist beschränkt. Dadurch ist das Ziel, Fachpersonen mit sonderpädagogischem Hintergrund im Evaluationsteam im Team zu haben, allenfalls schwierig zu realisieren. Es könnte hilfreich sein, sich interkantonal zu vernetzen und für einzelne Sonderschulevaluationen geeignete Fachpersonen aus anderen Kantonen „auszuleihen“. Als positiver Nebeneffekt würden dadurch der Austausch über die angewendeten Verfahren sowie das Voneinander-Lernen verstärkt.

Nutzung von Fachpersonen aus anderen Kantonen

Mit dem Prinzip der gemischten Teams wird das Erreichen einer günstigen Balance zwischen Normalität und Glaubwürdigkeit angestrebt: Normalität im Sinne eines engen Bezugs der Sonderschule zur Regelschule, Glaubwürdigkeit im Sinne einer angemessenen sonderpädagogischen Professionalität.

Normalität und Glaubwürdigkeit als wesentliche Ziele

4.3 Methoden und Vorgehensvorschläge bezüglich spezifischer Evaluationsbereiche

Grundsätzlich sind die Methoden der Schulevaluation in den kantonalen Evaluationsfachstellen bekannt und etabliert (Dokumentenanalyse, schriftliche Umfragen, Unterrichtsbesuche, Einzel- und Gruppeninterviews u.a.m.). Es kann hier nicht darum gehen, diese Methoden im Detail zu thematisieren. Vielmehr wird im Folgenden versucht, Spezifitäten im methodischen Vorgehen bei der Eva-

uation von Sonderschulen aufzuzeigen und konkrete Hinweise für eine sinnvolle Umsetzung zu geben.

4.3.1 Dokumentenanalyse

Jede Evaluation einer Bildungseinrichtung stützt sich sowohl während der Vorbereitung als auch während der Durchführung auf vorhandene schriftliche Unterlagen. Im Sonderschulbereich ist die Dokumentenanalyse im Rahmen der Vorbereitung der Evaluation besonders wichtig: Der Auftrag der einzelnen Sonderschulen kann sehr unterschiedlich sein. Es bestehen über kantonale Betriebsbewilligungen, Leistungsvereinbarungen resp. Leistungsverträge spezifische Auftragsumschreibungen, in denen beispielsweise die Zielklientel, die Angebotspalette und die Rahmenbedingungen der sonder- und sozialpädagogischen Förderung geregelt sind. Die entsprechenden Vereinbarungen und institutionellen Konzepte müssen dem Evaluationsteam bekannt sein.

Orientierung am spezifischen Auftrag der Sonderschulinstitution

Wie auch viele Regelschulen sind Sonderschulinstitutionen bezüglich Konzeptualisierung auf einem hohen Stand. Es ist sowohl bezüglich des Informationsgewinns als auch aus Gründen der Wertschätzung angezeigt, die Dokumentenanalyse vertieft durchzuführen.

Dokumentenanalyse als wichtige Basis für die Anpassung der Instrumente

Auf dieser Grundlage können die weiteren Instrumente (Beobachtungsbogen, Interviewraster) auf die Institution und die aktuelle Situation adaptiert werden. Auch wenn jede Institution grundsätzlich mit einem vergleichbaren Verfahren evaluiert wird, ist es wichtig, die Evaluation in der Detailplanung auf die jeweilige Sonderschule, das jeweilige Sonderschulheim masszuschneiden: Möglicherweise muss der identische Qualitätsanspruch methodisch anders umgesetzt werden, weil bedeutsame Unterschiede in der Zielklientel und der professionellen Angebotsstruktur bestehen. Die vorbereitende Dokumentenanalyse ist somit eine wesentliche Grundlage für eine angemessene methodische Planung der Evaluation.

Im Vergleich zur Evaluation von Regelschulen kommt den Schüler(innen)-dossiers in Sonderschulen ein noch höheres Gewicht zu. Individualisierte Lernziele und Förderplanungen sind neben den Unterrichts- und Therapievorbereitungen zentrale Informationsquellen. Es wird empfohlen, während des Evaluationsbesuchs wenn immer möglich pro Klasse zwei Dossiers anzuschauen. Aus Datenschutzgründen ist es angezeigt, im Vorfeld lediglich leere Formulare anzufordern (z.B. Förderplanungsraster, Raster für Lernberichte). Es ist für die Sonderschulinstitutionen nicht zumutbar, mehrere Schüler(innen)dossiers zu anonymisieren. Im Evaluationsplan ist genügend Zeit einzuplanen, um die bereitgelegten Dossiers vor Ort sichten zu können.

Erhöhte Bedeutung der Schülerdossiers

4.3.2 Schriftliche Befragungen, Online-Befragungen

In Rahmen vieler Regelschulevaluationen werden schriftliche resp. Online-Befragungen durchgeführt, beispielsweise bei Eltern. Wir empfehlen auch hier möglichst geringe Abweichungen vom Regelschulverfahren. Erfahrungen zeigen allerdings bei Sonderschulevaluationen einen tiefen Rücklauf bei Online-Befragungen von Eltern. Hier sind deshalb kurze schriftliche Befragungen zu empfehlen. Alternativ dazu kann im Evaluationsverfahren ein stärkeres Ge-

Online-Befragungen

Schriftliche Befragungen

wicht auf Gespräche mit Eltern gelegt werden.

4.3.3 Beobachtungen

In folgenden Spannungsfeld bewegt sich jede externe Evaluation einer Bildungsinstitution: Sie hat zum Ziel, die *Qualität der Institution als Ganzes* einzuschätzen, und *nicht die Qualität der Arbeit individueller Personen* (beispielsweise einer einzelnen Schulischen Heilpädagogin oder eines bestimmten Therapeuten; dies ist Sache der personell resp. fachlich vorgesetzten Stelle). Dennoch: Die übergeordnete Qualitätseinschätzung setzt sich aus zahlreichen individuellen Einschätzungen zusammen.

Spannungsfeld zwischen individueller und institutioneller Einschätzung

Selbst wenn dieses Spannungsfeld ebenso bei Regelschuleevaluationen besteht, zeigt es sich im Sonderschulbereich in besonderer Weise, weil mehr Berufsgruppen in individuelleren Situationen tätig sind. So sind bei der Evaluation einer Sonderschule verschiedene Situationen der Betreuung und Pflege sowie des Unterrichts und der Therapie zu beobachten. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen mit ausgeprägten Beeinträchtigungen müssen Beobachtungen für ein vertieftes Verständnis in zusätzliche Informationen eingebettet sein. Ein Beispiel: Die Qualität einer Physiotherapieeinheit bei einem Kind mit schwerer mehrfacher Behinderung ist durch eine reine Beobachtung nur ungenügend einschätzbar. Empfehlenswert ist beispielsweise das folgende Vorgehen:

Einbettung der Beobachtungen durch vor- und nachgelagerte Informationen

- Das Evaluationsteam-Mitglied erhält im Vorfeld oder spätestens zu Beginn des Therapiebesuchs Einblick in den Förder- bzw. Therapieplan.
- Zu Beginn der Therapie erklärt die Therapeutin / der Therapeut kurz, an welchen Zielen gearbeitet wird und was sie / er in dieser Therapiestunde geplant hat. Dabei ist wichtig zu klären, dass die Fachperson in dieser Phase über sich (resp. ihre eigenen Aktivitäten) spricht und nicht über das Kind oder den Jugendlichen.
- Die Therapiestunde (oder ein guter Teil davon) wird beobachtet.
- Anschliessend wird, falls dies organisatorisch möglich gemacht werden kann, Zeit eingeräumt für ein kurzes Klärungsgespräch. Es geht darum, Verständnisfragen stellen zu können und Erläuterungen zur Therapiestunde zu erhalten – mit dem Ziel, das Gesehene möglichst gut einordnen und verstehen zu können. Diese kurze Nachbesprechung sollte nicht in Anwesenheit des Kindes resp. des Jugendlichen erfolgen.

Durch dieses Vorgehen wird ein allenfalls verspürtes Unbehagen relativiert: „Bin ich als Evaluator/in kompetent genug, um die Umsetzungsqualität von spezifischen Angeboten angemessen zu beurteilen?“ Durch die Selbstdeklaration der Ziele und des Vorgehens durch die ausführende Fachperson ist ihre Aktivität als Teil der institutionellen Förderaktivitäten einschätzbar. Es ist wichtig, dass die besuchten Fachpersonen über diesen Ablauf der Beobachtung im Vorfeld gut informiert werden.

Eine weitere, jedoch zeitlich aufwändige Möglichkeit, Gemeinsamkeiten, Unterschiede und Schnittstellen der verschiedenen Professionen und Angebote zu erfassen, besteht im so genannten „Shadowing“: Eine Evaluationsperson begleitet ein Kind über mehrere Stationen im Tagesverlauf. Bei einem Kind,

Shadowing als methodische Variante

das eine Tagessonderschule besucht, ist ein Shadowing denkbar, das auch den Transport im Schulbus resp. Taxi vom Wohnort in die Schule mit einbezieht.

Durch das Shadowing wird zudem eine Problematik relativiert, die insbesondere in Einzel-Fördersituationen auftreten kann: Das unvermittelte Auftauchen von Evaluationspersonen in individuellen Fördersituationen kann beim Kind resp. Jugendlichen gewisse Irritationen auslösen. Eine Begleitung über verschiedene Aktivitäten hinweg wirkt diesem Effekt entgegen.

4.3.4 Interviews

Einzel- und Gruppeninterviews bilden wichtige Bestandteile von Evaluationsverfahren im Bildungsbereich. Bei Evaluationen im Sonderschulbereich ergeben sich spezifische Fragestellungen, zu denen wir im folgenden einige Anregungen formulieren:

In Sonderschulen und Sonderschulheimen ist das administrative und technische Personal (Sekretariat, Hausdienst, Fahrer/in, Koch/Köchin etc.) meist in den Alltag mit den Kindern und Jugendlichen eingebunden. Nicht selten kennen diese einen guten Teil der Schülerinnen und Schüler und haben regelmässig mit ihnen zu tun. Dadurch haben diese Mitarbeitenden, neben dem breit evaluierten pädagogischen Fokus, einen besonderen Blick auf die Arbeit der Institution. Es ist jedoch wichtig in diesem Gespräch zu klären, dass der Fokus der Evaluation auf der pädagogischen Arbeit liegt und kaum spezifische Aussagen beispielsweise zur Arbeit des Hausdienstes oder der Küche zu erwarten sind.

Einbezug des technischen und administrativen Personals

Teilweise sind an Sonderschulen Fachpersonen tätig, die nicht von der Sonderschulinstitution angestellt sind. Meist handelt es sich um therapeutisch tätige Fachpersonen (z.B. medizinisch-therapeutisches Personal oder Fachpersonen im Bereich Psychotherapie). Es ist zu empfehlen, diese Personengruppe getrennt vom Fachpersonal zu befragen, welches an der Sonderschule angestellt ist.

Einbezug von extern angestellten Fachpersonen

Gespräche mit Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen Behinderung sollten entlang der gleichen Grundsätze, Zielsetzungen und Inhalte durchgeführt werden wie dies bei Gesprächen mit Kindern und Jugendlichen ohne kognitive Behinderung geschieht. Dabei darf nicht das Ziel sein, nur mit den kommunikativ stärksten Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Sonderschule ein Gespräch zu führen. Vielmehr muss die Gesprächssituation so gestaltet sein, dass auch kognitiv und kommunikativ schwächere Kinder und Jugendliche einbezogen werden können. Das Interview hat sich den Gesprächspartnerinnen und -partnern anzupassen, nicht umgekehrt.

Interviews mit kognitiv beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern

Diese Gespräche erfordern eine gewisse Erfahrung mit der Zielklientel der jeweiligen Sonderschulinstitution. Aus diesem Grund sollte für die Durchführung eine Evaluationsperson mit entsprechendem Erfahrungshintergrund zuständig sein.

In Gruppeninterviews mit Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen – vor allem mit der Zielklientel „Lern- und Verhaltensauffälligkeiten“ – können Fallvignetten hilfreich sein (Blätter mit einem Foto einer fiktiven Schülerin / eines fiktiven Schülers mit stichwortartiger Darstellung ihrer / seiner Situation). Es

Fallvignetten als Hilfsmittel in Gruppeninterviews mit Jugendlichen

fällt den Kindern und Jugendlichen oft leichter zu beschreiben, wie die beschriebenen Schülerinnen und Schüler in der zu evaluierenden Sonderschule ihrer Ansicht nach unterstützt würden.

Zu prüfen sind, falls dies zeitlich organisierbar ist, auch Einzelinterviews mit Schülerinnen und Schülern. Sie sind oftmals sehr ergiebig. Dabei ist darauf zu achten, dass mehrere dieser Interviews durchgeführt werden.

Einzelinterviews mit Schülerinnen und Schülern

4.3.5 Einschätzung des sozialpädagogischen Bereichs

Der sozialpädagogische Bereich kann grundsätzlich gleich erfasst werden wie der Schulbereich, d.h. mit Beobachtungen, Klärungsgesprächen und vertiefenden Interviews. Beobachtungen umfassen beispielsweise das Mittagessen, den Nachmittag nach dem Unterricht, Übergänge usw., aber je nach Institution auch den Morgen oder den Abend. Die Herausforderung stellt sich hier noch stärker als im Unterrichtsbereich, repräsentative Beobachtungen machen zu können.

Grundsätzlich gleiches Vorgehen wie bei der Evaluation des Schulbereichs

Erleichternd kommt im Betreuungsbereich allerdings dazu, dass die Evaluationsperson während den Beobachtungen meist auch Klärungsfragen stellen kann bzw. mit den Mitarbeitenden, aber auch den Kindern und Jugendlichen ins Gespräch kommen kann. Zudem ist es beim Besuch von Wohngruppen zu empfehlen, dass die Evaluationsperson einen kurzen geführten Rundgang erhält.

Besondere Bedeutung von Klärungsgesprächen

Ergänzend zu den Beobachtungen und Klärungsgesprächen sind auch im sozialpädagogischen Bereich die vertiefenden Interviews wichtig (z.B. mit Leitungen von Wohngruppen, Mitarbeitenden von Wohngruppen). Bei der Sichtung der Schülerdossiers ist darauf zu achten, dass der sozialpädagogische Bereich während der Evaluation gleichwertig zum Schul- und Therapiebereich angeschaut und begutachtet wird.

Dem Betreuungsbereich kommt in Sonderschulheimen eine zentrale Bedeutung zu. Bei der Planung einer Evaluation, in welcher der sozialpädagogische Bereich mit einbezogen wird, müssen entsprechend mehr Ressourcen eingeplant und eingesetzt werden.

Evaluation des Betreuungsbereichs erfordert zusätzliche Ressourcen

4.3.6 Integrative Sonderschulung sowie Beratung und Unterstützung

Die organisatorische Umsetzung der integrativen Sonderschulmassnahmen zeigt sich in den verschiedenen Kantonen äusserst vielfältig. Besonders häufig sind die folgenden Formen anzutreffen:

- Integrierte Sonderschulung, personell und fachlich von einer Institution des Sonderschulbereichs gewährleistet;
- Integrierte Sonderschulung, personell und fachlich durch Personal der Regelschule gewährleistet, häufig mit Fachberatung durch eine Sonderschule;
- Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einer Sinnes- oder Körperbehinderung, angeboten von einer Sonderschule oder einer behinderungsspezifisch ausgerichteten Fachstelle.

Evaluation der Integrierten Sonderschulung ist komplex

Insbesondere die erste und dritte Umsetzungsform stellen für die externe Evaluation eine grosse Herausforderung dar, weil zwei Institutionen – die Regelschule und die Sonderschule resp. behinderungsspezifische Fachstelle – involviert sind. Wir skizzieren im Folgenden mögliche Vorgehensweisen in zwei Varianten:

Integrative Sonderschulung (IS) sowie Beratung und Unterstützung (B&U) werden im Rahmen der Einschätzung der sonderpädagogischen Unterstützung der Regelschule mitberücksichtigt.

Die externe Evaluation erhebt in allen Schulen, die IS und B&U einer Sonderschule in Anspruch nehmen, in strukturierter Weise einige ausgewählte, vorgängig definierte und über einen gewissen Zeitraum gleich bleibende Informationen. Dabei geht es insbesondere um die Einschätzung der Planung, Umsetzung und Überprüfung der pädagogischen und sonderpädagogischen Förderung, die in der Regelschule in Anbetracht der als sonderschulbedürftig deklarierten Schülerinnen und Schülern praktiziert wird. Die so gewonnenen Erkenntnisse werden im Hinblick auf die Evaluation der anbietenden Sonderschule zusammenfassend dargestellt, handelt es sich doch (auch) um integrativ tätige Fachpersonen, die von der Sonderschule angestellt sind. Diese Informationen fliessen in die nächste Evaluation der betreffenden Sonderschule ein.

Im Rahmen der Evaluation der Sonderschule wird ein Gespräch mit den Verantwortlichen für IS resp. B&U geführt.

Fragen zur Einschätzung der Angebote der Sonderschule sowie zur Zufriedenheit (z.B. der Lehrpersonen der Regelschulen, der Eltern von Schülerinnen und Schülern mit IS resp. B&U) werden über einen Fragebogen, eine Online-Befragung oder über Interviews erhoben.

Im Rahmen der Evaluation der Sonderschule werden keine Besuche in Regelschulen mit IS und B&U durchgeführt, weil bei solchen Einzelbesuchen auch die jeweiligen Rahmenbedingungen der Regelschule erfasst werden müssten, um die Fördersituation angemessen einschätzen zu können.

Kantone haben die Möglichkeit, im Abstand von mehreren Jahren eine Systemevaluation der Integrativen Sonderschulung (IS) sowie der Beratung und Unterstützung (B&U) durchzuführen. Dies hat den Vorteil, dass die Evaluationen der Regel- und Sonderschulen von diesem spezifischen Fokus entlastet werden. Allerdings ist eine Systemevaluation von IS sowie B&U komplex.

Variante 1:
Langzeiterhebung
sowohl im Rahmen
der Evaluationen
der Regel- als auch
der Sonderschulen

... bezogen auf die
Evaluation der
Regelschulen

... bezogen auf die
Evaluation der
Sonderschulen

Variante 2:
Systemevaluation

Anhang: Qualitätsansprüche an Angebote im Sonderschulbereich

Nachfolgend ist ein möglicher Qualitätsrahmen für Angebote im Sonderschulbereich dargestellt. Er ist in zehn Qualitätsbereiche gegliedert, welche in Form von Qualitätsansprüchen beschrieben sind.

Es wird den Kantonen empfohlen, für den Regel- und den Sonderschulbereich grundsätzlich den gleichen Qualitätsrahmen zu verwenden. Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Angebote und Strukturen im Sonderschulbereich sowie aufgrund der Beeinträchtigungen und des besonderen Bildungsbedarfs der Kinder und Jugendlichen braucht es allerdings in spezifischen Bereichen Anpassungen (z.B. Streichung des Begriffs „Pflege“, wenn ein solches Angebot in der jeweiligen Sonderschule fehlt).

In diesem Sinne kann der hier dargestellte Qualitätsrahmen als Beispiel dienen, um einen bereits bestehenden Qualitätsrahmen zu reflektieren und zu „schärfen“. Oder er kann bei Bedarf übernommen und weiterentwickelt werden.

1. Klima und Umgang

- 1.1 Die Kinder und Jugendlichen fühlen sich an der Schule und im Wohnbereich wohl.
- 1.2 Die Räumlichkeiten und die Umgebung sind einladend, anregend, kindgerecht und bei Bedarf behindertengerecht gestaltet.
- 1.3 Die Beziehung der Mitarbeitenden zu den Kindern und Jugendlichen basiert auf Verständnis und Wohlwollen.
- 1.4 Die Kinder und Jugendlichen begegnen den Mitarbeitenden mit Respekt.
- 1.5 Die Schule / das Schulheim fördert einen fairen und respektvollen Umgang unter den Schülerinnen und Schülern.
- 1.6 Es gelten klare Regeln für das Zusammenleben in der Schule und im Wohnbereich. Die Mitarbeitenden stellen deren Einhaltung sicher.
- 1.7 Die Mitarbeitenden pflegen einen offenen und wertschätzenden Umgang miteinander. Der Kontakt nach aussen ist ebenfalls offen und wertschätzend.
- 1.8 Die Mitarbeitenden sind mit ihrer Arbeitssituation zufrieden.

2. Unterricht und Therapie

- 2.1 Unterricht und Therapie sind klar strukturiert. Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen nachvollziehbaren Orientierungsrahmen.
- 2.2 Die Fachpersonen führen den Unterricht und die Therapie mit Klarheit und angemessenen Ritualen. Die Unterrichts- und Therapiezeit wird zum Lernen gut genutzt.
- 2.3 In Unterricht und Therapie wird darauf geachtet, die kognitiven, emotionalen, sozialen, motorischen, musischen und praktischen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu fördern.
- 2.4 Unterricht und Therapie sind anregend und methodisch angemessen gestaltet.
- 2.5 Die Fachpersonen für Unterricht und Therapie differenzieren das Lernangebot (z.B. nach Schwierigkeitsgrad, Lernzielen, Methoden, Inhalten).
- 2.6 Unterricht und Therapie sind an individuellen Förder- und Therapieplänen orientiert. Die interdisziplinäre Koordination ist bei der Planung und Umsetzung zentral.

3. Betreuung und Pflege

- 3.1 Die Schule / das Schulheim bietet den Kindern und Jugendlichen ein unterstützendes, schützendes Umfeld.
- 3.2 Die Betreuung des Kindes / des Jugendlichen entspricht seinen Bedürfnissen und seiner Lebenssituation. Sie ist zu allen Zeiten der Anwesenheit (gegebenenfalls auch nachts und am Wochenende) in professioneller Weise gewährleistet.
- 3.3 Das Kind / der Jugendliche wird kontinuierlich auf ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben vorbereitet. Dazu wird dem Kind / Jugendlichen ermöglicht, neue Kompetenzen zu erwerben.
- 3.4 Das Wohnumfeld gibt dem Kind / dem Jugendlichen die Möglichkeit, stabile und tragfähige Beziehungen aufzubauen und gleichzeitig positive Kontakte mit seinem familiären Umfeld zu pflegen.

- 3.5 Die Pflege erfolgt nach aktuellen pflegerischen Grundsätzen. Sie wahrt die persönliche Integrität und zielt auf eine möglichst hohe Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- 3.6 Die Betreuung und die Pflege der Kinder und Jugendlichen sind an einem individuellen Betreuungs- und Pflegeplan orientiert und miteinander koordiniert.

4. Förderplanungsprozess

- 4.1 Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt nach definierten Kriterien und Abläufen. Nach der Aufnahme bestimmt die Institution eine fallführende Person.
- 4.2 Die individuellen Kompetenzen und Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler (im schulischen und sozialpädagogischen Bereich) sowie diejenigen ihres Umfelds werden sorgfältig erfasst. Bei Bedarf werden spezialisierte Fachpersonen beigezogen.
- 4.3 Es finden regelmässig Standortgespräche statt, an denen die wichtigen Personen beteiligt und übergeordnete Ziele festgelegt und überprüft werden. Neben den Eltern ist die Schülerin / der Schüler wenn immer möglich einbezogen. Deren Anliegen werden ernst genommen.
- 4.4 Die Massnahmen entsprechen den erfassten Bedürfnissen und festgelegten Zielen. Sie entsprechen darüber hinaus dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.
- 4.5 Die zuständigen Fachpersonen planen und dokumentieren die Umsetzung von Unterricht, Therapie, Betreuung und Pflege verbindlich. Sie erstellen individuelle Förder-, Therapie-, Betreuungs- resp. Pflegepläne, die sich an den gemeinsam vereinbarten übergeordneten Zielen orientieren.
- 4.6 Information und fachlicher Austausch zur Förderung des Kindes / des Jugendlichen sind bereichsintern und bereichsübergreifend gewährleistet.
- 4.7 Anschlusslösungen und eine allfällige Nachbetreuung werden sorgfältig geplant.
- 4.8 Es bestehen gemeinsame Vorlagen für Protokolle von Standortgesprächen, Förder-, Therapie-, Betreuungs- resp. Pflegeplänen sowie Berichten.

5. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 5.1 Die Schule / das Schulheim hat eine gemeinsame Praxis bezüglich Information, Kontakt, Einbezug und Mitwirkung der Eltern. Die Zusammenarbeit mit den Eltern wird als zentraler Wirkungsfaktor anerkannt.
- 5.2 Die verschiedenen Bereiche der Schule / des Schulheims schaffen vielfältige Kontaktmöglichkeiten für die Eltern.
- 5.3 Die Eltern können ihre Anliegen einbringen. Sie wissen, an wen sie sich bei Fragen wenden können.
- 5.4 Die Eltern sind bei allen wichtigen Entscheidungen, die ihre Tochter oder ihren Sohn betreffen, angemessen einbezogen (z.B. Förderschwerpunkte, Stufenübertritte, Anschlusslösungen).

6. Führung

- 6.1 Die Leitungsstrukturen sind angemessen und die Zuständigkeiten klar geregelt.
- 6.2 Die Mitarbeitenden werden in angemessener Weise in ihre Tätigkeit eingeführt.
- 6.3 Die Mitarbeitenden werden in ihrer Arbeit unterstützt und gefördert. Sie erhalten in schwierigen Situationen Unterstützung.
- 6.4 Die Mitarbeitenden werden darin unterstützt, sich weiterzubilden. Die Weiterbildungen erfolgen gezielt und tragen zur Qualität der Arbeit bei.
- 6.5 Die Leitung sorgt dafür, dass fachliche Fragen systematisch angegangen werden.
- 6.6 Die Leitung ist besorgt für den Kontakt und den Austausch mit den externen Partnern (zuweisende Stellen, Regelschulen, andere Sonderschulen, Institutionen im vor- und nachschulischen Bereich, spezialisierte Fachstellen, Behörden, Öffentlichkeit).

7. Interne Zusammenarbeit

- 7.1 Die Mitarbeitenden arbeiten im Alltag und in der Weiterentwicklung der Schule / des Schulheims verbindlich zusammen.
- 7.2 Aufgaben, Zuständigkeiten und Abläufe sind klar geregelt und kommuniziert.
- 7.3 Die Information aller Mitarbeitenden ist gewährleistet.
- 7.4 Es bestehen angemessene Kommunikations- und Kooperationsgefässe (bereichsintern und bereichsübergreifend). Sie werden zweckmässig genutzt.

8. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

- 8.1 Die Schule / das Schulheim hat einen klaren Auftrag und erfüllt ihn angemessen.
- 8.2 Es bestehen angemessene konzeptuelle Grundlagen. Diese dienen der Leitung und den Mitarbeitenden als Orientierungshilfe und werden in der Praxis verbindlich umgesetzt.
- 8.3 Die Qualität der Leistungserbringung wird systematisch gesichert und weiterentwickelt. Die Schule / das Schulheim evaluiert systematisch wichtige Bereiche ihrer Tätigkeit. Bei Bedarf werden Massnahmen eingeleitet.
- 8.4 Die Schule / das Schulheim formuliert klare Entwicklungsziele. Die Weiterentwicklung wird sorgfältig geplant und umgesetzt. Die Umsetzung wird regelmässig überprüft.
- 8.5 Die Mitarbeitenden reflektieren ihre Arbeit individuell und im gegenseitigen Austausch.
- 8.6 Die Schule / das Schulheim holt regelmässig Rückmeldungen ein (bei Kindern und Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden, extern).

9. Rahmenbedingungen

- 9.1 Die personellen Ressourcen ermöglichen eine angemessene Förderung, Betreuung und Pflege der Schülerinnen und Schüler.
- 9.2 Grösse und Zusammensetzung der Klassen / Gruppen ermöglichen die Erfüllung des Auftrags und die Umsetzung der Ziele.
- 9.3 Die Mitarbeitenden verfügen in der Regel über eine anerkannte Ausbildung, die den Anforderungen ihrer beruflichen Tätigkeit entspricht. Personen ohne entsprechende Ausbildung werden von einer ausgebildeten Person begleitet.
- 9.4 Die räumlichen Bedingungen und die Infrastruktur ermöglichen eine angemessene Förderung, Betreuung und Pflege. Allfälligen spezifischen Erfordernissen von Schülerinnen und Schülern wird Rechnung getragen.
- 9.5 Der Transport der Schülerinnen und Schüler zwischen dem Zuhause und der Schule ist effizient geregelt, sicher und verlässlich.

Eine besondere Herausforderung für die Evaluation stellen integrativ durchgeführte Massnahmen der Sonderschulung dar (wie beispielsweise Integrative Sonderschulung oder audiopädagogische Beratung und Unterstützung) – insbesondere dann, wenn neben der Regelschule auch eine Sonderschule oder eine behinderungsspezifische Fachstelle involviert ist. Die folgenden Qualitätsansprüche können diesbezüglich als Orientierung dienen.

10. Integrierte Sonderschulung und Beratung

- 10.1 Die Zuständigkeiten der Leitungsebenen der Sonder- und der Regelschule sind geklärt.
- 10.2 Die Zuständigkeiten, Rollen und Aufgaben bezüglich der Förderung der betreffenden Schülerinnen und Schüler resp. Beratung und Unterstützung sind geklärt.
- 10.3 Die behinderungsspezifische Beratung der Lehrpersonen sowie weiterer Beteiligter (z.B. bezüglich Planung und Förderung, Methoden, Hilfsmitteln, Integrationsunterstützung) ist gewährleistet.
- 10.4 Die individuelle Förderplanung, deren Umsetzung und Zielüberprüfung erfolgen fachlich überzeugend. Anschlusslösungen werden rechtzeitig geplant.
- 10.5 Die Förderung erfolgt in hohem Ausmass gemeinsam mit allen Kindern der Klasse.